

Schulgeldordnung

Die Schulstiftung im Bistum Osnabrück ist Trägerin von insgesamt 21 Schulen, fünf Schulen im Bundesland Bremen, davon vier Grundschulen und eine Oberschule/Gymnasium und 16 Schulen im Bundesland Niedersachsen, davon eine Grundschule, fünf Oberschulen, sieben Gymnasien und drei Berufsbildende Schulen. Diese Schulen im Verbund der Schulstiftung leisten durch ihr qualifiziertes Bildungsangebot einen aktiven Beitrag zur Herstellung der Vielfalt im Schulwesen in den jeweiligen Bildungsregionen. Dieses kirchliche Schulangebot ist nur möglich durch hohe finanzielle Unterstützung der Schulstiftung aus Kirchensteuermitteln. Um den Erhalt und die Qualität der Schulen zu sichern, sind zusätzliche finanzielle Unterstützungen – insbesondere auch aus der Elternschaft – notwendig, vor allem für die Schulen, deren Kosten aus öffentlichen Steuermitteln weder für das lehrende Personal in voller Höhe noch für die Sachkosten analog zu öffentlichen Schulen der Stiftung erstattet werden. Die Erhebung eines verpflichtenden Schulgeldes orientiert sich deshalb an den unterschiedlich gewährten öffentlichen Zuschüssen der Bundesländer, Landkreise und Städte. Die Höhe des Schulgeldes wird für die im Bistumsteil Niedersachsen gelegenen Schulen durch den Stiftungsrat der Schulstiftung im Bistum Osnabrück, für die im Bistumsteil Bremen gelegenen Schulen durch den Bildungsrat der Schulstiftung St. Willehad festgesetzt.

Auch wenn die Erhebung von Schulgeld grundsätzlich nötig ist, soll keine Schülerin und kein Schüler aus finanziellen Gründen vom Besuch einer Schule in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ausgeschlossen sein.

§ 1 Verpflichtendes Schulgeld an allgemeinbildenden Stiftungsschulen im Bundesland Bremen

- (1) Für den Besuch folgender allgemeinbildender Grundschulen wird ein verpflichtendes Schulgeld als Beitrag der Eltern (§ 11 StiftSchG) erhoben: St.-Antonius-Schule, St.-Johannis-Schule, St.-Marien-Schule, St.-Pius-Schule. Das Schulgeld beträgt jährlich EUR 684,00 (monatlich EUR 57,00).
- (2) Für den Besuch der St.-Johannis-Schule, Oberschule und Gymnasium, wird ein verpflichtendes Schulgeld als Beitrag der Eltern (§ 11 StiftSchG) erhoben. Das Schulgeld beträgt jährlich EUR 960,00 (monatlich EUR 80,00).
- (3) Das Schulgeld kann auf Antrag im Rahmen der Orientierungstabelle abhängig vom Nettoeinkommen oder in begründeten Fällen ermäßigt werden. Das Antragsformular ist über die Sekretariate bzw. im Internet unter www.kshb.de/download erhältlich. Anträge mit den erforderlichen Nachweisen sind direkt an die Schulstiftung St. Willehad Bremen, Hohe Straße 8/9, 28195 Bremen zu senden.

§ 2 Verpflichtendes Schulgeld an allgemeinbildenden Stiftungsschulen im Bundesland Niedersachsen

- (1) Für den Besuch folgender allgemeinbildender Gymnasien wird ein verpflichtendes Schulgeld als Beitrag der Eltern (§ 11 StiftSchG) erhoben: Angelaschule in Osnabrück, Franziskusgymnasium in Lingen, Gymnasium Marianum in Meppen, Mariengymnasium in Papenburg, Missionsgymnasium St. Antonius in Bad Bentheim-Bardel, Ursulaschule in Osnabrück.
- (2) Das Schulgeld beträgt jährlich EUR 648,00 (monatlich EUR 54,00). Das Schulgeld für Eltern mit zwei Kindern an der Schule beträgt jährlich EUR 972,00 (monatlich EUR 81,00) und für Eltern mit drei oder mehr Kindern an der Schule jährlich EUR 1.134,00 (monatlich EUR 94,50).
- (3) Das Schulgeld kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen ermäßigt oder erlassen werden. Das Antragsformular mit den erforderlichen Nachweisen ist über das Sekretariat der besuchten Schule an die Geschäftsstelle der Schulstiftung im Bistum Osnabrück zu richten.

§ 3 Verpflichtendes Schulgeld an berufsbildenden Stiftungsschulen im Bundesland Niedersachsen

- (1) Für den Besuch folgender berufsbildender Schulen wird ein verpflichtendes Schulgeld als Beitrag der Eltern (§ 11 StiftSchG) nach Ausbildungsgängen differenziert erhoben: Fachschule St. Franziskus in Lingen, Marienhausschule in Meppen, Berufsbildende Schulen im Marienheim, Osnabrück-Sutthausen.
- (2) In der Berufseinstiegsschule und in den Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz, Altenpflege und Ergotherapie wird ein verpflichtendes Schulgeld von jährlich 600,00 € (zahlbar in 10 Raten pro Jahr) erhoben.
- (3) Für die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher wird ein verpflichtendes Schulgeld für die vier Ausbildungsjahre von insgesamt EUR 2.960,00 erhoben mit folgender standortbezogener Differenzierung:
 - für die zweijährige Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz an der Marienhausschule in Meppen und an der Berufsbildenden Schule im Marienheim in Sutthausen EUR 600,00 pro Jahr (zahlbar in 10 Raten pro Jahr) und an der Fachschule St. Franziskus in Lingen EUR 740,00 pro Jahr (zahlbar in 10 Raten pro Jahr);
 - für die zweijährige Fachschule Sozialpädagogik an der Marienhausschule in Meppen und an der Berufsbildenden Schule im Marienheim in Sutthausen EUR 880,00 pro Jahr (zahlbar in 10 Raten pro Jahr) und an der Fachschule St. Franziskus in Lingen EUR 740,00 pro Jahr (zahlbar in 10 Raten pro Jahr).Sofern die gesamte Ausbildung oder Teile der Ausbildung berufsbegleitend erfolgen, erhöht sich die Gesamtsumme nicht, sondern wird auf die betreffenden Ausbildungsjahre verteilt (zahlbar in 10 Raten pro Jahr).
- (4) Für den Besuch einer Fachoberschule wird ein verpflichtendes Schulgeld in der Klasse 11 von EUR 360,00 pro Jahr (zahlbar in 10 Raten) und in der Klasse 12 von EUR 600,00 pro Jahr und ab dem 01.08.2022 von EUR 720,00 pro Jahr (zahlbar in 10 Raten) erhoben.
- (5) Für den Besuch der Berufsoberschule wird ein verpflichtendes Schulgeld von EUR 648,00 pro Jahr (zahlbar in 10 Raten) erhoben.
- (6) Für den Besuch der Fachschule Heilerziehungspflege wird ein verpflichtendes Schulgeld von EUR 630,00 pro Jahr (zahlbar in 10 Raten) erhoben.
- (7) Für die zweieinhalbjährige berufsbegleitende Ausbildung in der Fachschule Heilpädagogik wird ein verpflichtendes Schulgeld von EUR 4.500,00 erhoben, wovon EUR 1.845,00 im ersten Schuljahr, EUR 1.770,00 im zweiten Schuljahr und EUR 885,00 im letzten Schulhalbjahr zu entrichten sind.
- (8) Die Erhebung des Schulgeldes entfällt, sofern dem Schulträger eine entsprechende Ersatzleistung des Landes gewährt wird.
- (9) Der Betrag des Schulgeldes für einen Bildungsgang kann um den Teil reduziert werden, der von Personen oder Institutionen zur Unterstützung der Auszubildenden in diesem Bildungsgang erstattet wird.
- (10) Es wird eine Anmeldegebühr von EUR 35,00 bei der Anmeldung für Bildungsgänge, für die keine Schulgeldersatzzahlungen durch das Land erfolgen, erhoben.

§ 4 Fälligkeit des Schulgeldes/Verfahren

- (1) Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das Schulgeld kann in Teilbeträgen gezahlt werden. Die Schulgeldzahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlungsweise zum 15. Kalendertag eines jeden Monats. Davon unberührt bleibt das Recht des Schulträgers, einen abweichenden Termin zu bestimmen.

- (2) Bei Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Schule während des Schuljahres erfolgt die Erhebung des Schulgeldes ab dem laufenden Monat der Aufnahme.
- (3) Für die Dauer eines vorübergehenden schulischen Auslandsaufenthaltes einer Schülerin oder eines Schülers von mehr als zwei bis zu zwölf Monaten kann auf Antrag über die jeweiligen Schulsekretariate von der Schulgelderhebung abgesehen werden.

§ 5 Schulgeldbefreiung und -ermäßigung

- (1) Schulgeldpflichtige können auf Antrag ganz oder teilweise in begründeten Fällen von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden, insbesondere bei geringem Familieneinkommen. Ein Anspruch auf ganz oder teilweise Schulgeldbefreiung besteht nicht.
- (2) Ein Antrag auf vollständige oder teilweise Schulgeldbefreiung ist in Textform unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen an die gemäß § 1 (3), § 2 (3) und § 4 (10) zuständige Stelle des Schulträgers. Entsprechende Antragsformulare werden bei den jeweiligen Schulsekretariaten vorgehalten. Änderungen in den Einkommensverhältnissen oder sonstige Umstände, die die Voraussetzungen der Befreiung oder Ermäßigung berühren können, sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Schulgeldermäßigung und Schulgeldbefreiung wirkt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag beim Schulträger eingegangen ist. Sie gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli), soweit nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung vorher weggefallen sind. Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Schulgeldordnung tritt auf Beschluss des Stiftungsrates am 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Davon unberührt bleibt das Recht des Schulträgers zur Änderung dieser Ordnung zum Beginn eines neuen Schuljahres.